

**Satzung über die
Festsetzung des Ersatzes für den Verdienstaufschlag
der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ochtrup,
der beruflich selbstständigen Helfer der privaten
Hilfsorganisationen in der Stadt Ochtrup sowie über die
Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber**

Satzung über die Festsetzung des Ersatzes für den Verdienstaufall der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ochtrup, der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Ochtrup sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2017)

§ 1 Umfang des Verdienstaufalls

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ochtrup und die beruflichen selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Ochtrup haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstaufalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40,00 € gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale wird auf 75,00 € pro Stunde festgesetzt.

§ 3 Antragsverfahren

Der Antrag von Verdienstaufall ist schriftlich zu stellen. Die Anträge von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind bei der Stadt Ochtrup einzureichen.

§ 4 Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

Privaten Arbeitgebern wird gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG zu den beantragten Lohnfortzahlungen eine Zulage gewährt. Die Höhe der Zulage beträgt 20 % der anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.